

EV.-LUTH. LANDESKIRCHE HANNOVERS

DAS LANDESKIRCHENAMT

Hannover, den 7. Februar 1991
Rote Reihe 6
Telefon: 0511/1241-0 Durchwahl: 1241-288
Telefax: 0511/1241-266
Az.: 5466-3 II 15, 15a R 230

Rundverfügung G4/1991

Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Sprache

Der amtliche Sprachgebrauch beachtet noch nicht genug, daß Frauen und Männer in der Kirche gleichgeachtet sind. Personenbezeichnungen in Vorschriften und Formularen wurden fast ausschließlich in der maskulinen Form verwandt, weil in unserer Sprache herkömmlich die maskuline Wortform für Personen beiderlei Geschlechts stand. Viele Frauen fühlen sich dadurch ausgegrenzt und wünschen zu Recht, einen angemesseneren und sensibleren Sprachgebrauch.

Die 20. Landessynode hat diesen Wunsch im Zusammenhang des Frauen-Hearings von 1989 aufgegriffen und gebeten, darauf hinzuwirken, daß bei Agenden, neuen Liedtexten und Gebeten sowie bei neuen Gesetzen und Verordnungen - soweit es möglich ist - eine Frauen und Männer gleichermaßen berücksichtigende Sprache gewählt wird und daß bei Dienstverträgen ggfs. Formulare für Frauen und Männer getrennt ausgegeben werden.

Wir bemühen uns inzwischen nach Möglichkeit darum. Doch muß allgemein noch genauer auf eine Gleichstellung von Frauen und Männern im amtlichen Sprachgebrauch geachtet werden.

Wir bitten, auch in den Kirchengemeinden, Kirchenkreisen, Sprengeln und kirchlichen Einrichtungen bei Formularen und im Schriftverkehr eine Frauen und Männern gleichermaßen gerecht werdende Sprache zu verwenden.

Es gibt hierfür unterschiedliche Möglichkeiten. Wir wollen und können keine allgemein gültigen Regeln aufstellen. Auch ist zu beachten, was sich allgemein durchsetzen wird.

Empfehlen möchten wir aber Folgendes:

- Frauen und Männer sollen in der Regel bei Personenbezeichnungen ausdrücklich benannt werden, und zwar in ausgeschriebener Form,

z.B.: Pastoren und Pastorinnen
Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

- Ausschließlich männliche Formen sollten nach Möglichkeit nur dort verwendet werden, wo tatsächlich nur Männer gemeint sind.
- Werden in bestehenden Rechtsnormen bislang die männlichen Bezeichnungen mit Geltung auch für Frauen verwandt und läßt sich eine durchgängige Änderung aus sprachlichen oder anderen Gründen nicht durchführen, sollte zumindest der Satz eingefügt werden:

"Die verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Männer und Frauen."

- Soweit in Formularen etwa aus Platzgründen die männliche und weibliche Personenbezeichnung nicht voll ausgeschrieben werden kann, bestehen keine Bedenken zu splitten, also die weibliche Sprachform nach einem Querstrich an die männliche Personenbezeichnung anzuhängen,

Pastor/in
Pastoren/innen

- In einem geschlossenen Text kann es sich auch empfehlen, eine geschlechtsneutrale Personenbezeichnung zu wählen, z.B.

statt: die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ...
neutral: die Mitarbeiterschaft

statt: der/die Vorstandsvorsitzende ...
neutral: das den Vorsitz führende Vorstandsmitglied ...

- Bedenken bestehen gegen die bereits hier und da praktizierte Zusammenfassung der männlichen und weiblichen Personenbezeichnung durch ein großes "I" (MitarbeiterInnen). Eine solche Schreibweise widerspricht der bisher verbindlichen Grundregel, im Wortinnern keine Großbuchstaben zu verwenden. Man kann sie auch nicht sprechen. Vor allem wird sie dem Wunsch der Frauen nach eigener Nennung durch Verwenden der weiblichen Personenbezeichnung nicht gerecht.

Bei allen Bemühungen um eine Frauen und Männern gleichermaßen gerecht werdende Sprache wird aber immer wichtig bleiben, daß der Text lesbar und möglichst auch sprechbar ist und daß seine Verständlichkeit nicht leidet.

gez. Dr. von Vietinghoff